

BGer 6B_938/2015 vom 2. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_938_2015

FR: TF 6B_938/2015 du 2 novembre 2015

IT: TF 6B_938/2015 del 2 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Beschwerdeführer am 7. Juli 2015 im Berufungsverfahren wegen versuchter schwerer Körperverletzung sowie wegen Diebstahls und Sachbeschädigung zu 32 Monaten Freiheitsstrafe.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss, die Strafe sei herabzusetzen.

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde dem ehemaligen amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers am 30. Juli 2015 zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes im Sommer lief die Beschwerdefrist bis zum 14. September 2015. Die ergänzenden Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 28. September 2015 (act. 6) sind verspätet und können nicht berücksichtigt werden.

E. 3

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid kurz darzulegen, aus welchen Gründen dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

In seiner fristgerechten Eingabe vom 14. September 2015 macht der Beschwerdeführer geltend, das Urteil des Obergerichts sei im Gegensatz zu demjenigen der ersten Instanz "sehr hoch" ausgefallen (act. 1). Eine minimale Begründung dieses Vorbringens enthält die Eingabe nicht. Da sie die Begründungsanforderungen nicht erfüllt, kann darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.